

RS Vwgh 1994/5/10 91/14/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §68 Abs2;

Rechtssatz

Es muß der Behörde nachgewiesen werden, um welche Arbeiten es sich im einzelnen gehandelt hat und wann sie geleistet wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140057.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at